Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: regional gefährdete Vogelarten

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland:

Nordrhein-Westfalen:

Messtischblatt

5008/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Umfeld des Rather Sees wurden Brutreviere von Vogelarten, die in den Roten Listen entweder als gefährdet (3) oder in der Vorwarnliste (V) geführt werden. Es handelt sich um die Arten Bachstelze (siehe gesondertes Formular B), Fitis, Gimpel, Goldammer, Hausperling, Klappergrasmücke und Sumpfrohrsänger. Die Brutreviere des Haussperlings befinden sich an den Gebäuden an der Rösrather Straße sowie am Hüttenweg (außerhalb des Plangebietes. Fitis, Gimpel, Goldammer, Klappergrasmücke und Sumpfrohrsänger brüten im Gehölzbestand am Rather See.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nach dem Bebauungsplan werden die Brutlebensräume der o.g. Arten erhalten. Gehölzrodungen werden nach dem allgemeinen Artenschutz nur außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt. In der Zeit vom 1. März bis 30. September sind Rodungen grundsätzlich nicht erlaubt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird unter Erhaltung der Brutlebensräume und Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   keine weiteren Angaben erforderlich

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   keine weiteren Angaben erforderlich

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   keine weiteren Angaben erforderlich